

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Eutin

in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 10.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 06.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Eutin erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Haupt- und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die vom Finanzamt aufgrund des Bewertungsgesetzes durch Einheitswertbescheid auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellte Jahresrohmieta, die jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres indiziert wird. Diese Indizierung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung

der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach den Preisindizes der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ab Januar 1995 erfolgt die Indexierung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach den Preisindizes der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden.

- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) Beschränkte Verfügbarkeit bei bis zu 140 Tagen: 40 v.H.
 - b) Mittlere Verfügbarkeit bei 141 bis zu 244 Tagen: 70 v.H.
 - c) Volle / nahezu volle Verfügbarkeit bei mehr als 244 Tage 100 v.H.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4.

Bei der Steuerfestsetzung werden die Beträge auf volle EUR nach unten abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorauszahlungen, Festsetzung der Steuer, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Absatz 3) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wird. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn des Kalendermonats, in welchen der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, erstmals zum 01.01.2007. Für die folgenden Jahre beginnt die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Vorauszahlungen auf die Steuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit dem Entstehen der Steuerpflicht.
- (4) Die Steuer wird, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt (Absatz 5), nach Ablauf des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (6) Die Steuer ist, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (7) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Steuerjahres Vorauszahlungen in Höhe von je einem viertel der zu erwartenden Steuer des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Vorauszahlungen werden auf die nach Absatz 4 festzusetzende Steuer angerechnet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Eutin innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem 01.01.2007.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach dem von der Stadt Eutin vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 244 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Stadt Eutin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Eutin auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Eutin gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LSD) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - . – Meldeauskünfte,
 - . – Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - . – Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - . – das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - . – Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - . – Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - . – Bauakten,
 - . – Liegenschaftskataster,
 - . – Unterlagen der Kurabgabenerhebung.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Stadt Eutin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Eutin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:
Eutin, den 07.12.2006

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

gez. Klaus-Dieter Schulz

Hinweis:

Bekanntgemacht im Ostholsteiner Anzeiger am 16.12.2006

In Kraft getreten am 01.01.2007

I. Nachtragssatzung bekanntgemacht im Ostholsteiner Anzeiger am 31.12.2012

In Kraft getreten am 01.01.2013

II. Nachtragssatzung bekanntgemacht im Ostholsteiner Anzeiger am 17.12.2014

In Kraft getreten am 01.01.2015
